

Regeln für Fremdfirmen

Kreisklinikum Siegen GmbH
Technischer Dienst
57076 Siegen
Tel.: 0271 / 705 60 20 41

e-mail: td@kreisklinikum-siegen.de

Gesellschafter: Kreis Siegen-Wittgenstein
Geschäftsführer: Ingo Fölsing

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	4
1.1 Geltungsbereich	4
1.2 Einsatz von Unterlieferanten	4
1.3 Gesetzliche, tarifliche und sonstige Vorschriften	4
1.4 Gewerbliche Betätigung	4
1.5 Einschaltung von Behörden	4
1.6 Alkohol-, Rauschmittel-, Drogenverbot und Nichtrauchererschutz	4
1.7 Vor-Ort-Kontrollen und Diebstahlschutz	5
1.8 Folgen bei Verstößen	5
2. Baustelleneinrichtung	5
2.1 Allgemeines	5
2.2 Elektrischer Strom	6
2.3 Wasser	6
2.4 Abfallbeseitigung	6
3. Personaleinsatz	6
3.1 Allgemeines	6
3.2 Qualifikationen der eingesetzten Mitarbeiter	6
3.3 Tageseinsatzmeldungen	7
4. Arbeitsschutz	7
4.1 Allgemeines	7
4.2 Allgemeine Verkehrssicherungspflichten des AN	7
4.3 Weisungen zum Arbeitsschutz	7
4.4 Einhaltung besonderer Regelungen	8
4.4.1 Erstunterweisung	8
4.4.2 Persönliche Schutzausrüstung (PSA)	8
4.4.3 Mängel-/Störungsmeldung	8
4.4.4 Sicherheitskennzeichnung	8
4.4.5 Unzulässige Handlungen	8
4.4.6 Verhalten bei Arbeitsunfällen	8
4.5 Regeln für die Arbeiten vor Ort	9
4.5.1 Arbeiten im Kranbereich	9
4.5.2 Gefahrstoffe	9
4.5.3 Arbeiten an Betriebsanlagen	9

4.5.4	Sicherung und Freigabe von Arbeiten an Betriebsanlagen	9
4.5.5	Freileitungen, Kabelkanäle und erdverlegte Mittel- / Hochspannungsk.	9
4.5.6	Lärm	9
4.5.7	Arbeitsmittel	9
4.5.8	Feuarbeiten	10
4.5.9	Beendigung von Arbeiten	10
5.	Umweltschutz	10
5.1	Allgemeines	10
5.2	Abfall	10
5.3	Boden und Gewässer	10
5.4	Umweltrelevante Ereignisse	10
6.	Brand- und Explosionsschutz	11
7.	Schrott	11
8.	Verkehrsregeln auf dem KKS Gelände	11
9.	Hubschrauberlandeplatz	11
10.	Rettungswege	11
11.	Telefonnummern:	12

1. Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Die „Bedingungen für den Fremdfirmeneinsatz“ gelten auf dem Gelände des Kreisklinikums Siegen (KKS) sowie deren Liegenschaften. Sie sind Vertragsbestandteil zwischen KKS und der jeweiligen Fremdfirma, dem Auftragnehmer (AN).

Die Bedingungen regeln insbesondere die ordnungsgemäße Leistungsabwicklung auf dem KKS-Gelände und gelten grundsätzlich für alle auf dem KKS-Gelände Beschäftigten, die nicht zur Belegschaft von KKS gehören.

1.2 Einsatz von Unterlieferanten

Setzt der AN Unterlieferanten ein, so hat der AN sicherzustellen, dass diese Unterlieferanten die Bedingungen für den Fremdfirmeneinsatz kennen und einhalten. Der AN hat KKS seine Unterlieferanten vor Arbeitsaufnahme schriftlich zu benennen. KKS behält sich vor, Unterlieferanten abzulehnen.

1.3 Gesetzliche, tarifliche und sonstige Vorschriften

Der AN verpflichtet sich, eigenes als auch fremdes Personal sowie alle Fahrzeuge und Geräte gemäß den Bedingungen für den Fremdfirmeneinsatz unter Einhaltung einschlägiger gesetzlicher, tariflicher und sonstiger Vorschriften einzusetzen.

Verstöße gegen die vorgenannten Bedingungen und Vorschriften sind Vertragsverletzungen, wobei diejenigen von Unterlieferanten dem AN wie eigene Vertragsverletzungen angelastet werden.

1.4 Gewerbliche Betätigung

Der AN darf auf dem Klinikgelände nur Arbeiten für KKS ausführen. Jede andere gewerbliche Betätigung ist untersagt.

1.5 Einschaltung von Behörden

Vor Einschaltung von Behörden durch den AN ist bei KKS die Fachabteilung Technischer Dienst zu informieren.

1.6 Alkohol-, Rauschmittel-, Drogenverbot und Nichtraucherschutz

Das Mitbringen, der Verzehr sowie der Gebrauch von alkoholischen Getränken, Rauschmitteln und Drogen ist auf dem Klinikgelände verboten. Gleichfalls ist es untersagt, unter Einfluss von alkoholischen Getränken, Rauschmitteln und Drogen das Gelände zu betreten. Die betriebliche sowie gesetzliche Regelung zum Nichtraucherschutz ist einzuhalten.

1.7 Vor-Ort-Kontrollen und Diebstahlschutz

Durch Vor-Ort-Kontrollen überzeugt sich KKS davon, ob der AN die Bedingungen für den Fremdfirmeneinsatz einhält.

Die Kontrollen werden von dem Technischen Dienst durchgeführt. Hierzu hat der AN den KKS-Mitarbeitern jederzeit Zutritt zu sämtlichen Einrichtungen auf dem Gelände zu gewähren, Auskünfte zu erteilen und Einsicht in Unterlagen zu gestatten, soweit es die Kontrolle erfordert.

Zum Schutz des betrieblichen und persönlichen Eigentums sind die Mitarbeiter berechtigt Kontrollen durchzuführen.

1.8 Folgen bei Verstößen

Verstöße des AN bzw. seines Unterlieferanten gegen die Bedingungen für den Fremdfirmeneinsatz wird KKS ahnden und geeignete Maßnahmen ergreifen. Je nach Art und Schwere können Verstöße z. B.

- eine Ermahnung,
- ein Betretungsverbot für Personen und/oder
- den Ausschluss des AN von weiteren Einsätzen

zur Folge haben. KKS behält sich vor, ggfls. Behörden einzuschalten und Schadensersatz zu fordern.

2. Baustelleneinrichtung

2.1 Allgemeines

Für die Einrichtung einer Baustelle ist die Genehmigung des Technischen Dienstes einzuholen, die auch die Plätze für Lager, Montage und Personalunterkünfte vergibt. Der AN hat seine Lagerhaltung ebenso mit dem Technischen Dienst abzustimmen wie das Verlegen und Anschließen von Leitungen (Gas, Wasser, Abwasser, Strom) sowie das Aufstellen von Gerüsten.

Der AN hat die Baustelleneinrichtungen auf Wunsch von KKS auch anderen Firmen zur Verfügung zu stellen, sofern die Belange des AN dadurch nicht unzumutbar beeinträchtigt werden. Für die Vergabe von Parkplätzen ist die Klinikverwaltung zuständig. Die Baustelleneinrichtung ist vom AN instand zu halten und gegen unbefugtes Benutzen und Diebstahl zu schützen. Nach Leistungsdurchführung sind die Einrichtungen unverzüglich abzubauen und abzutransportieren. Der AN hat den Schutz des Bodens und die Sicherung vor Bodenverunreinigungen jederzeit zu gewährleisten.

Der AN hat seine Baustellen sauber und in aufgeräumtem Zustand zu halten.

Das Wohnen und Übernachten auf dem Gelände ist verboten.

2.2 Elektrischer Strom

Der an den örtlichen Baustellen erforderliche elektrische Strom wird von KKS gemäß den örtlich verfügbaren Anschlusswerten ohne Berechnung beigestellt, sofern nichts Gegenteiliges im Werkvertrag geregelt ist. Der Anschluss an das KKS Stromnetz und die Trassierung der Stromleitungen sind mit dem Technischen Dienst abzustimmen. Verlegung, Instandhaltung, Umlegung und Demontage der Verteilungsleitungen ab Übergabestelle gehören zum Leistungsumfang des AN. Die Beendigung der Nutzung hat der AN dem Technischen Dienst rechtzeitig vor Demontage zu melden.

2.3 Wasser

Das an den örtlichen Baustellen erforderliche Wasser stellt KKS bis zur Übergabestelle ohne Berechnung zur Verfügung, sofern nichts Gegenteiliges im Werkvertrag geregelt ist. Abwasserleitungen sind an die Kanalisation anzuschließen.

2.4 Abfallbeseitigung

Zur Beseitigung von Abfällen, die im Zuge der Bauarbeiten anfallen, ist Angelegenheit des AN, sofern nichts Gegenteiliges im Werkvertrage geregelt ist. Die Abfälle sind täglich zu beseitigen.

Die Abfallentsorgung hat nach den geltenden Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zu erfolgen. Auf Verlangen des Abfallbeauftragten des Klinikums Siegen werden entsprechende Nachweise vorgezeigt.

3. Personaleinsatz

3.1 Allgemeines

Die Personalverantwortung, das sachliche und disziplinarische Weisungsrecht sowie die Gestaltung und Durchführung des Personaleinsatzes liegen ausschließlich beim AN. Er hat hierfür ausreichendes und qualifiziertes Führungspersonal einzusetzen. Der AN hat sicherzustellen, dass jederzeit eine verantwortliche, seiner Belegschaft und der Belegschaft seiner Unterlieferanten weisungsbefugte deutschsprachige Person vor Ort anwesend ist.

3.2 Qualifikationen der eingesetzten Mitarbeiter

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, nur geeignetes, ausreichend qualifiziertes und unterwiesenes Personal unter Einhaltung gesetzlicher, tariflicher und sonstiger Vorschriften einzusetzen.

Der AN hat KKS auf Anforderung die Qualifikationen ihrer eingesetzten Mitarbeiter nachzuweisen.

3.3 Tageseinsatzmeldungen

KKS muss jederzeit über alle von Fremdfirmen auf dem Klinikgelände ausgeführten Tätigkeiten, sowie über die dabei beschäftigten Mitarbeiter unterrichtet sein. Hierzu hat der AN über von KKS vorgegebene Tageseinsatzmeldungen (Anlage 1) generell zu informieren.

Der AN hat sich zu Beginn bzw. mit Beendigung der Arbeiten bei dem Hausmeister an- und abzumelden sowie Arbeitsunterbrechungen anzuzeigen.

Arbeiten außerhalb der Hausmeister-Dienstzeiten sind mit dem technischen Dienst abzusprechen.

KKS sowie der Koordinator müssen jederzeit über alle von Fremdfirmen auf dem Liegenschaftsgelände ausgeführten Tätigkeiten, sowie über die dabei beschäftigten Mitarbeiter unterrichtet sein. Der AN hat sich zu Beginn bzw. mit Beendigung der Arbeiten bei dem Koordinator an- und abzumelden sowie Arbeitsunterbrechungen anzuzeigen.

4. Arbeitsschutz

4.1 Allgemeines

Hinsichtlich des Arbeitsschutzes gelten für Mitarbeiter des AN die gleichen gesetzlichen oder normierten Sicherheitsstandards wie für KKS-Mitarbeiter.

Die sicherheitstechnische Betreuung der Fremdfirmen ist durch die Fremdfirmen selbst zu organisieren.

4.2 Allgemeine Verkehrssicherungspflichten des AN

Jedem AN obliegen die so genannten „Allgemeinen Verkehrssicherungspflichten“. Danach ist jeder AN verpflichtet, dass in seinem Arbeitsbereich keine Tätigkeits-, Sach- und Verkehrsgefahren entstehen.

4.3 Weisungen zum Arbeitsschutz

In allen Fragen des Arbeitsschutzes sind folgende KKS-Mitarbeiter bzw. extern Beauftragte gegenüber dem AN weisungsbefugt:

- Fachkraft für Arbeitssicherheit
- Namentlich benannter Mitarbeiter des Technischen Dienstes
- Namentlich benannter Bau- oder Fachbauleiter gem. Landesbauordnung NRW
- Namentlich benannter Koordinator z. B. gem. § 6 BGV A1 oder § 3 Baustellenverordnung

Der AN ist verpflichtet, alle den Arbeitsschutz betreffenden Informationen gegenüber dem o. g. Personenkreis auf Anforderung offenzulegen.

Verstöße gegen Arbeitsschutzbestimmungen können bis zum Verbot der Weiterführung der Arbeiten im Gefahrenfall führen. Die sich hieraus ergebenden Kosten hat der AN zu tragen.

4.4 Einhaltung besonderer Regelungen

4.4.1 Erstunterweisung

Der AN hat sicherzustellen, dass sein verantwortlicher Bauleiter vor erstmaligem Einsatz bzw. beim Wechsel, bezüglich dieser „Regeln für Fremdfirmen“ und der Risikobewertung informiert ist (Grundunterweisung).

Der AN hat die Inhalte der Unterweisung selbstständig an seine Mitarbeiter und Unterteilnehmer weiter zu geben.

Die Unterweisungen sind zu dokumentieren und auf Anforderung KKS zur Verfügung zu stellen.

4.4.2 Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Der AN ist verpflichtet, den Mitarbeitern eine PSA zur Verfügung zu stellen und deren Tragen zu gewährleisten. Alle Fremdfirmenmitarbeiter haben Schutzhelme zu tragen.

4.4.3 Mängel-/Störungsmeldung

Jeder AN hat festgestellte Mängel, Störungen, Unfallgefahren usw. sofort zu beseitigen bzw. dem Technischen Dienst oder dem Koordinator zu melden.

4.4.4 Sicherheitskennzeichnung

Alle Verbots-, Gebots-, Warn- und Rettungszeichen in den Einsatzbereichen sind zwingend zu beachten, insbesondere die freizuhaltenen Einsatz- und Bewegungsflächen für die Rettungsfahrzeuge.

4.4.5 Unzulässige Handlungen

Im Interesse von Ordnung und Sicherheit ist das Entfernen oder Verändern von Arbeitsschutzeinrichtungen untersagt

4.4.6 Verhalten bei Arbeitsunfällen

Der AN hat seine Mitarbeiter vor Einsatzbeginn über die Notrufnummern zu informieren.

Bei Arbeitsunfällen ist unverzüglich der Technische Dienst zu benachrichtigen.

4.5 Regeln für die Arbeiten vor Ort

4.5.1 Arbeiten im Kranbereich

Um wechselseitige Gefährdungen bei Arbeiten im Kranbereich ausschließen zu können, muss mindestens 24 Stunden vor Arbeitsbeginn eine Abstimmung mit dem Koordinator herbeigeführt werden. Autokranfahrer müssen an den vereinbarten Treffpunkten auf einen Mitarbeiter von KKS warten und dürfen auf keinen Fall eigenmächtig die Örtlichkeiten befahren.

4.5.2 Gefahrstoffe

Vor dem Einsatz von Gefahrstoffen hat der AN dem jeweils zuständigen Bereich bzw. dem Koordinator alle sicherheitsrelevanten Informationen, insbesondere die Gefährdungsbeurteilung und die betreffenden Sicherheitsdatenblätter vorzulegen.

AN und Koordinator haben gemeinsam die Gefährdungen durch alle vor Ort auftretenden Gefahrstoffe zu beurteilen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen abzustimmen.

Das Ergebnis ist von allen Beteiligten zu dokumentieren.

4.5.3 Arbeiten an Betriebsanlagen

Die Abschaltung jeglicher Betriebsanlagen (elektrische oder medizinische Versorgungseinrichtungen) ist mit dem Technischen Dienst vor Durchführung abzustimmen.

4.5.4 Sicherung und Freigabe von Arbeiten an Betriebsanlagen

Während der Arbeiten an Betriebsanlagen sind die Anlagen gegen unbefugtes, irrtümliches oder selbständiges Inbetriebsetzen zu sichern.

Die Aufsichtsführenden haben sich vor Arbeitsaufnahme von den getroffenen Sicherheitsmaßnahmen zu überzeugen.

4.5.5 Freileitungen, Kabelkanäle und erdverlegte Mittel- / Hochspannungskabel

Um wechselseitige Gefährdungen bei Arbeiten im Bereich von erdverlegten Mittel- oder Hochspannungskabel ausschließen zu können, muss mindestens 24 Stunden vor Arbeitsbeginn eine Abstimmung mit dem Koordinator herbeigeführt werden.

4.5.6 Lärm

Sollten die auszuführenden Arbeiten zu einer Lärmbelastigung oberhalb der zugelassenen Lärmpegel an den umliegenden Arbeitsplätzen führen (BGV B3 – Lärm), sind frühzeitig mit dem Technischen Dienst und dem Koordinator geeignete Maßnahmen abzustimmen.

4.5.7 Arbeitsmittel

KKS stellt keine Arbeitsmittel, wie Leiter, Werkzeug, Staubsauger, etc. zur Verfügung. Alle erforderlichen Arbeitsmittel sind von AN zu stellen.

4.5.8 Feuerarbeiten

Vor Durchführung von Schweiß-, Schneide-, Löt-, Abtrenn- oder Bohrarbeiten hat der AN den Erlaubnisschein zur Durchführung der Arbeiten (Anlage 2) ausgefüllt und unterschrieben dem Brandschutzbeauftragten vorzulegen.

4.5.9 Beendigung von Arbeiten

Nach Beendigung der Arbeiten ist eine Endkontrolle durchzuführen. Hierbei ist besonders darauf zu achten, dass

- sicherheitstechnische Einrichtungen funktionsfähig und Gitterroste bzw. sonstige Abdeckungen wieder angebracht/ befestigt sind,
- Montageteile, Abfallstücke, Materialreste etc. beseitigt und gebrauchte Gasflaschen wieder entfernt wurden,
- der Arbeitsbereich aufgeräumt und gesäubert verlassen wurde.

5. Umweltschutz

5.1 Allgemeines

Der AN hat seine Arbeiten unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben so durchzuführen, dass nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt im Rahmen der Vertragsabwicklung vermieden werden.

5.2 Abfall

Der AN hat Abfälle getrennt zu halten (z.B. Bauschutt, Papier, Hausmüll usw.). Die Abfallentsorgung hat nach den geltenden Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zu erfolgen. Auf Verlangen des Abfallbeauftragten des Klinikums Siegen werden entsprechende Nachweise vorgezeigt. Jegliche Abfallverbrennung bzw. offene Feuer auf dem Gelände sind verboten.

5.3 Boden und Gewässer

Der AN hat sich so zu verhalten, dass durch seine Tätigkeit keine Verunreinigungen von Boden oder Gewässer entstehen. Bei der Lagerung und dem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist auf Sorgfalt und Einhaltung der Vorschriften zu achten. Werden bei Erd- oder Tiefbauarbeiten auf KKS-Gelände Bodenverunreinigungen vorgefunden, ist der Technische Dienst unverzüglich zu informieren.

5.4 Umweltrelevante Ereignisse

Sämtliche umweltrelevanten Störungen/Schäden und Ereignisse sind dem Technischen Dienst unverzüglich zu melden.

6. Brand- und Explosionsschutz

Sicherheitsvorschriften für Brand- und Explosionsschutz sind unbedingt einzuhalten. Speziell ist hier zu beachten:

- a. Reduzierung der Brandlasten und Sicherung der Rettungswege durch Verminderung brennbarer Materialien im/am Bauwerk (ggf. durch Auslagerung)
- b. Freihaltung der Rettungswege/Angriffswege für die Feuerwehr
- c. Freihaltung und Zugänglichkeit für vorhandene Brandschutzeinrichtungen, Kennzeichnung und kontrollierte Lagerung von brennbaren Materialien
- d. Ausstattung des Arbeitsplatzes und seiner Einrichtungen mit geeigneten Feuerlöschgeräten. Im Brandfall oder bei sonstigen Unglücksfällen ist sofort die Krankenhauszentrale über 0271-705-2345 (externer Ruf), 91 (interner Ruf) sowie die Feuerwehr und/oder der Rettungsdienst über 112 zu alarmieren.

Standortspezifische Besonderheiten, hinsichtlich der Notrufnummern sind in Bestandteil der Ersteinweisung.

Eine Außerbetriebnahme von Gefahrenmeldeanlagen, wie z. B. automatische Brandmelder, Druckknopfmelder, sonstige Alarm- oder Feuerlöschanlagen ist ausschließlich über den technischen Dienst (Hausmeister) zu veranlassen.

7. Schrott

Der bei der Leistungserbringung anfallende Stahl-, Guss- und Nichteisenmetallschrott bleibt KKS-Eigentum, sofern nichts Gegenteiliges im Werkvertrag geregelt ist.

8. Verkehrsregeln auf dem KKS Gelände

Auf dem gesamten KKS-Gelände gelten die Regeln der StVO. Die Aufstellflächen für Rettungswege sind ständig freizuhalten. Parken ist ausschließlich in den gekennzeichneten Flächen zulässig.

9. Hubschrauberlandeplatz

In unmittelbarer Nähe zu der Baumaßnahme befindet sich der Hubschrauberlandeplatz. Der Bauablauf darf sich nicht störend auf den Betrieb des Hubschrauberlandeplatzes und der Notfallversorgung auswirken. Lose Baustoffe, die durch den Hubschrauber angesaugt werden können, sind so zu sichern, dass keine Gefährdung für den Hubschrauberbetrieb entsteht.

Unabdingbare Arbeiten, die nicht im laufenden Betrieb des Hubschrauberlandeplatzes durchgeführt werden können, sind auf ein Mindestmaß zu reduzieren und müssen mindestens 3 Tage vor Aufnahme der Arbeiten dem Koordinator sowie dem Technischen Dienst schriftlich angezeigt werden. Die Arbeiten dürfen erst nach schriftlicher Genehmigung durch den Technischen Dienst aufgenommen werden.

10. Rettungswege

Es wird ausdrücklich noch einmal darauf hingewiesen, dass alle Rettungswege, insbesondere die Zuwegungen der Liegendkrankenanhfahrt und des Patiententransportes vom Hubschrauberlandeplatz zur Notfallversorgung freigehalten werden müssen und von jeglicher –auch vorübergehender- Lagerung, Nutzung oder dergleichen ausgenommen sind.

11. Telefonnummern:

Brandschutzbeauftragter: 0271/ 705-602040
Hausmeister: 0271/ 705-602501
Technischer Dienst: 0271/ 705-6020 40/41/42/43/44/45
EDV: 0271/ 705-2013 /1234

Siegen, 30. Juni 2023

Kreisklinikum Siegen GmbH
Technischer Dienst
57076 Siegen
Tel.: 0271 / 705 60 20 41
e-mail: td@kreisklinikum-siegen.de